

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 70

DIENSTAG, DEN 3. SEPTEMBER

2013

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft .....	1493	Plangenehmigungsbescheid .....	1497
Förderrichtlinie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft .....	1493	Widmung einer Wegefläche .....	1498
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	1495	Widmung einer Wegefläche .....	1498
Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Autobahn A7 im Bauabschnitt Stellingen von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg-Nordwest (km 152+500 bis km 148+300) .....	1495	Widmung einer Wegefläche .....	1498
Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Walter Spangenberg“ in Köln, hier: Gläubigeraufruf .....	1497	Widmung einer Wegefläche .....	1498
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	1497	Öffentliche Zustellung .....	1499
		Öffentliche Zustellung .....	1499
		Änderung von Wochenmärkten .....	1499
		Änderung von Wochenmärkten .....	1499
		Habilitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg (HabilO GW) .....	1499

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 11. September 2013, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 12. September 2013, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 3. September 2013

**Die Bürgerschaftskanzlei**

Amtl. Anz. S. 1493

### Förderrichtlinie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft

Vom 26. August 2013

#### 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die im Rahmen der „Ganztägigen Bildung und Betreuung“ (Bürgerschaftsdrucksache 20/3642) an staatlichen Schulen vorgesehenen Angebote sollen auch den Schülerinnen und Schülern an als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft zugutekommen. In

Ergänzung zur Finanzierung nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) und der laufenden Förderung der Ganztagsbetreuungsangebote von Kooperationseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft (MBISchul vom 1. August 2013) gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Zuwendungen für investive Zwecke.

Diese Zuwendungen dienen der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Nachmittagsangeboten zur Ganztagsbetreuung und sollen insbesondere das regelmäßige Angebot eines Mittagessens ermöglichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Ausgaben für investiv zu finanzierende und als Investition geltende bauliche und technische Installationen, insbesondere zur Schaffung oder Herrichtung von Räumen und damit zusammenhängenden Erstausrüstungen, die der Ganztagsbetreuung von Grundschulern dienen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Träger von Ersatzschulen, welche am 1. Januar 2013 Finanzhilfe von der Freien und Hansestadt Hamburg erhielten. Zuwendungen werden Schulträgern auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Schulgebäude oder das zu erwerbende Inventar nicht in ihrem Eigentum stehen, ihre Nutzung für Schulzwecke aber rechtlich gesichert ist.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung, wenn der Zuwendungsempfänger mindestens ein Viertel des Festbetrags als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringt und nachweist<sup>1)</sup>. Zuwendungsfähig sind für den oben genannten Zweck erforderliche Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für

- Grunderwerb,
- den eigenen Aufwand des Schulträgers und
- Eigenleistungen der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft oder von Dritten (Schulvereinen, Stiftungen u.ä.), soweit sie nicht als Eigenanteil eingebracht werden,
- Verwaltungskosten,
- Investitionen an bestehenden Schulen bzw. Schulstandorten, die gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Richtlinien gefördert werden.

Je Schülerin oder Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Ersatzschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg am Stichtag der Herbststatistik 2012 können Fördermittel bis zur Höhe von 600,- Euro beantragt werden, wenn daraus ein Mindestförderbetrag in Höhe von 40 000,- Euro resultiert.

## 5. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides bis zum 31. Juli 2014 vorliegen. Ausnahmsweise dürfen Investitionen für denselben Zweck auch dann gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger aus eigener Initiative in der Zeit vom 1. August 2012 bis zum 1. August 2013 Vorleistungen erbracht hat. Die Vorhaben sollen bis zum 31. Dezember 2014 baulich abgeschlossen sein.

## 6. Verfahren

Schulträger können Zuwendungen schriftlich bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragen.

Baumaßnahmen sind nur unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Veränderungen vorgelegt wird, deren Notwendigkeit begründet ist, die einer baufachlichen Prüfung standhalten und mit einer Kostenberechnung nach DIN 276 sowie einem Baugrößennachweis nach DIN 277 vorgelegt werden.

Der Antrag muss außerdem folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich Finanzierungsplan,
- eine Erklärung gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- einen Zeitplan insbesondere für die bauliche Realisierung,
- Darlegung der steuerlich höchstzulässigen Abschreibung,
- in den Fällen, in denen der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen des Eigentümers zur Sicherung der Nutzung für Schulzwecke,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme nicht vor dem 1. August 2012 begonnen wurde,
- eine Erklärung über die längerfristige Nutzung der Investition.

## 7. Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Der Zuwendungsbescheid wird mit den folgenden besonderen Nebenbestimmungen erteilt:

„Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die mit ihr geschaffenen oder erhaltenen Einrichtungen und Räume mindestens für die Dauer der steuerlich zulässigen Abschreibung schulischen Zwecken dienen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Behörde für Schule und Berufsbildung in den ersten sieben Jahren nach Vollerfüllung der Vorhaben die Zuwendung in voller Höhe zurückfordern.“

## 8. Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in Teilbeträgen auf Anforderung gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P ausgezahlt, wenn zur Mittelanforderung das Muster „Mittel-ZBau 09/2012“ vollständig ausgefüllt ist und Angaben zum Baufortschritt, zu Abweichungen sowie zur voraussichtlichen Nutzungsmöglichkeit vorliegen.

## 9. Verwendungsnachweis

Spätestens vier Monate nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Schlussbericht, eine Kostenfeststellung nach DIN 276 und auf Anforderung weitere Unterlagen nach NBest-Bau an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Das Vorlagendatum für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## 10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

<sup>1)</sup> ein Viertel Eigenmittel plus vier Viertel Zuschuss ergeben fünf Viertel oder finanzierbare Gesamtausgaben, die 125 % des bewilligten Zuschusses betragen; ein Viertel Eigenmittel oder 25 % des Festbetrags ergeben 20 % der Gesamtfinanzierung.

und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Behörde kann von der Führung bzw. der Vorlage des Bauausgabebuchs unter den Voraussetzungen gemäß Nummer 2.2.1 der NBest-Bau absehen und hinsichtlich des Umfangs der Unterlagen abweichende Regelungen gemäß Nummer 3.1 der NBest-Bau in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

Der Zuwendungsempfänger soll auf die Förderung in angemessener Form hinweisen.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Zuwendungen, die bis zum 31. Juli 2014 beantragt werden.

Hamburg, den 26. August 2013

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 1493

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Elantas Beck GmbH, Großmannstraße 105, 20539 Hamburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – einen Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ihrer auf dem oben genannten Betriebsgrundstück belegenen Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (Kunsthharzanlage) gestellt.

Die beantragte Änderung der Kunsthharzanlage beinhaltet Errichtung und Betrieb eines zentralen Fertigwaren- und Rohstofflagers mit integrierter Vorchargierung. Die bisherigen Lagerorte der Rohstoffe und Fertigwaren und die Vorchargierung werden aufgelöst und im geplanten Gefahrstofflager zusammengefasst. Die maximale Lagerkapazität der Anlage beträgt bei etwa 5568 Europool-Palettenstellplätzen etwa 1767 Tonnen aufgeteilt auf drei Lagercompartments.

Die beantragte Änderung stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, für welches gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 26. August 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 1495

### **Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Autobahn A 7 im Bauabschnitt Stellingen von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg-Nordwest (km 152 + 500 bis km 148 + 300)**

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Autobahn A 7 im Bauabschnitt Stellingen vom 23. August 2013 wird gemäß § 74 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Einwenderinnen und Einwender hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 HmbVwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabensträgerin), vom 5. Januar 2011 in der Fassung der Änderungsanträge vom 16. März 2012 und vom 22. April 2013 hat die zuständige Planfeststellungsbehörde den Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben mit Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenbestimmungen festgestellt (§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] in Verbindung mit § 74 HmbVwVfG).

Alle Einwendungen der Betroffenen und alle Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabensträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben. Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig (§ 19 FStrG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der A 7 im Bauabschnitt Stellingen, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingeordnet ist. Nördlich der Ausfädelung der A 23 im Bereich des Autobahndreiecks Nordwest in Richtung Heide erfolgt der Ausbau von vier auf sechs, südlich davon von sechs auf acht Fahrstreifen. Mit dem Vorhaben verbunden sind Anpassung oder Neubau der Ingenieurbauwerke, Entwässerungsanlagen, Fahrbahnbefestigung, Lärmschutzwände und -wälle usw. sowie der Bau eines Lärmschutztunnels und die Verwendung offenporigen Asphalts. Ziele sind vor allem die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit und des Lärmschutzes.

Mit Bau und Betrieb des Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der benachbarten Flächen und baulichen Anlagen einhergehen. Das Vorhaben führt sowohl zu dauerhaften als auch zu vorübergehenden Auswirkungen auf private Belange und Rechte sowie Umwelt- und Naturschutz. Die Auswirkungen sind sowohl unmittelbarer (z.B. Grunderwerb, bauzeitliche Flächennutzungen) als auch mittelbarer Natur (z.B. Baulärm, bauzeitlicher Verkehrslärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen, Verschattungen usw.). Insbesondere sind auch private Grundstücke und bauliche Anlagen dauerhaft betroffen. Die Auswirkungen werden jedoch durch die vorgenommenen Planungsoptimierungen und die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen erheblich gemindert und sind damit im Ergebnis zumutbar.

Bestandteil des Vorhabens sind darüber hinaus Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, darunter aktive Lärmschutzmaßnahmen, Entschädigung für passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, Begrünung der Lärmschutzwände, bauzeitliche Geschwindigkeitsbeschränkung, Schutz der unterschiedlichen Brutzeiten, Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen, Einbau von Bermen aus Steinwalzen und eines geeigneten Sohlsubstrats sowie eines Lichtschachtes in den Durchlass der Mühlenau, Entsiegelung von Flächen, Entwicklung von Gras- und Krautfluren, Anpflanzung von Gehölzen und Einzelbäumen, Begrünung der Regenrückhaltebecken, Wiederherstellung von Bachläufen, Entwicklung von extensivem Grünland, Entwicklung von mesophilem Extensivgrünland artenreicher Ausprägung und Überwachung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.

Nebenbestimmungen sind u.a. zu folgenden Themen ergangen: Beweissicherung, Schadensmonitoring, Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial, Gewässerschutz, Baum- und Gehölzschutz, Baustelleneinrichtung, Gefahren durch die Bauausführung, Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des bauzeitlichen Straßenverkehrs, Tunnelsicherheit, räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen und Wiederherrichtung, bauzeitliche Nutzungskonflikte, bauzeitlicher Verkehr, Befreiung vom Verbot von Gehwegüberfahrten am Flamingoweg, konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen, Leitungsarbeiten, Verkehrslärmschutz, bauzeitlicher Immissionsschutz, Entschädigungen für Verschattungen und Bauschäden, Duldung und Entschädigung von Bodenankern, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Artenschutz, Begrünung der Tunnelseiten- und Lärmschutzwände, partielle Minimierung des Bodenaufbaus, Oberflächenentwässerung, Umzäunung des Regenrückhaltebeckens 4 usw.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden** (§ 17 e Absatz 1 FStrG in Verbindung mit §§ 50 Absatz 1 Nummer 6, 74 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

In den Fällen, in denen die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HmbVwVfG).

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben (§ 81 VwGO). Sie kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. In diesem Fall muss sie den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen (§ 55 a VwGO).

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Absatz 1 VwGO).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 17 e Absatz 5 FStrG, § 87 b Absatz 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Autobahn A 7, für den nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden (§ 17 e Absatz 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen (z.B. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer unter den dort benannten Voraussetzungen). Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich u.a. durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf § 67 Absatz 4 VwGO verwiesen.

#### Auslegung:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 10. September 2013 bis 23. September 2013** zur Einsicht aus im

- Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62–66, Raum 611, 20144 Hamburg, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- Bezirksamt Altona, Servicezentrum des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Jessenstraße 1–3, Raum 12, 22767 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HmbVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 HmbVwVfG).

#### Hinweise:

Die in § 17 e Absatz 2 Satz 1 FStrG gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist hinsichtlich desjenigen Bauabschnittes, in dem sich das Tunnelbauwerk befindet (km 149+600 bis 151+200), einstweilen ausgesetzt.

Planfeststellungsbeschluss, Entscheidung über die Teilaussetzung, Auszüge aus den Planunterlagen und allgemeine Informationen befinden sich auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren/>.

Hamburg, den 23. August 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1495

**Unanfechtbarkeit des Verbots  
des Vereins  
„Kameradschaft Walter Spangenberg“  
in Köln, hier: Gläubigeraufruf**

**Bekanntmachung des Landeskriminalamtes  
Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2013**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 25. April 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsverfügung gegen den Verein „Kameradschaft Walter Spangenberg“ (auch unter den Bezeichnungen „Kameradschaft Köln“, „Freie Kameradschaft“, „Freie Kräfte Köln“ oder „Freies Netz Köln“ auftretend).

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Verbotsverfügung im Bundesanzeiger erfolgte am 14. September 2012 (BAnz AT 11.10.2012 B6).

Mangels Einlegung von Rechtsmitteln ist die Verbotsverfügung am 11. Juni 2012 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 27. Mai 2013 – BAnz AT 10.06.2013 B13).

Mit Erlass vom 27. Mai 2013 (Aktenzeichen 402-57.07.12) hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

**Gläubigeraufruf:**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Oktober 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Oktober 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Absatz 2 VereinsGDV erlöschen.

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Az. ZA 2.2 – 57.07.12)

Im Auftrag Schack

Hamburg, den 27. August 2013

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 1497

**Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 15. Juli 2013 beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Obergeorgswerder Hauptdeich zwischen Deichkilometer 5,7 und 6,1 beantragt. Der Antrag beruht auf § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Gegenstand des Vorhabens ist der Kauf von Grundstücken auf der Binnenseite des Deiches zur Herstellung eines 10 m breiten Schutzstreifens.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den Ämtern für Umweltschutz und für Natur- und Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 23. August 2013

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –  
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 1497

**Plangenehmigungsbescheid**

**– Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage  
Hower Hauptdeich –**

Der Plan für die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich durch Herausnahme eines Gebäudes, Umbau der Binnenböschung und Änderung der Deichgrundgrenze bei Deichkilometer 15,674 ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 23. August 2013 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 25. Juni 2013 beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und

Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die oben genannte Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich bei Deichkilometer 15,674 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Abbruch des Wohngebäudes Hower Hauptdeich 61 mit Nebengebäude sowie der Außenanlagen mit Stegel. Im Anschluss werden die Binnenböschung aus Klei in 1,30 m Dicke und mit einer Neigung von 1:3 und der Stegel neu hergestellt. Zur Herstellung der Deichgrundgrenze wurden etwa 150 m<sup>2</sup> bereits von Privat erworben.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 9. September 2013 bis zum 23. September 2013 im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Bergedorf, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenkamp 1–3, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 26 - 25 40.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 23. August 2013

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –  
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht  
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1497

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Neustadt-Nord, belegene Straßenverbreiterungsfläche Dammtorstraße 12 (Flurstück 2354) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 7. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Hainveilchenplatz (Flurstück 4117) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Honiggrasweg (Flurstücke 4106 und 4053) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Schwertlilienweg (Flurstücke 4113, 4111 und 4062) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Storchnabelstiege (Flurstücke 4059 und 4043) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Wasserfenchelstiege (Flurstück 4109) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Wiesenknopfstiege (Flurstück 4057) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1498

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Phillip Beier, geboren am 23. Dezember 1991, zuletzt wohnhaft Horner Landstraße 46, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 12. September 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 211, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 26. September 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 15. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1499

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mohamed Amidou, geboren am 19. November 1971, zuletzt wohnhaft Gasselstiege 6, 48159 Münster, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 12. September 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 211, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 26. September 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 15. August 2013

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1499

## Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des 38. Saseler Heimatfestes vom 19. September 2013 bis zum 22. September 2013 auf der Marktfläche wird der Wochenmarkt Sasel an den Markttagen 19. September 2013 und 21. September 2013 auf die südlich angrenzenden öffentlichen Wege Saseler Markt (östliche Kehre) und Dweerblöcken verlegt. Die Marktzeit bleibt unverändert von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 27. August 2013

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1499

## Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Herbstmarktes Neugraben vom 20. September 2013 bis 23. September 2013 auf der Wochenmarktfläche in 21149 Hamburg wird der private Wochenmarkt Neugraben an den Markttagen 19., 21. und 24. September 2013 auf die angrenzenden Flächen der Fußgängerzone/Straße Marktpassage und Neugrabener Markt verlegt. Die Marktzeiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 27. August 2013

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 1499

## Habilitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg (HabilO GW)

Vom 14. November 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. Februar 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. November 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung genehmigt.

### § 1

#### Habilitation und Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Die besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den von der Fakultät für Geisteswissenschaften vertretenen Fächern kann in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.

(2) In einem parallel stattfindenden Verfahren kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Feststellung der besonderen Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre beantragen.

(3) Zeitgleich kann auch die Lehrbefugnis gemäß der Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG (Privatdozentursatzung) vom 17. November 2011 erteilt werden.

### § 2

#### Habilitationsleistungen

Der Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung wird durch eine Habilitationschrift in Gestalt einer Monographie oder durch wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie durch ein Kolloquium erbracht. Wird der Nachweis durch wissenschaftliche Veröffentlichungen erbracht, müssen diese in einem verbindenden Text übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. Bestehen die Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile an den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise ausgewiesen werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit sie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertet werden können.

## § 3

## Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Absicht, die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen, soll dem Dekanat spätestens sechs Monate vor Antragstellung nach § 4 schriftlich angezeigt werden.

## § 4

## Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm ist das Fach zu bezeichnen, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habilitationsschrift als gebundener Ausdruck sowie zusätzlich auf einem üblichen elektronischen Datenträger bzw. in gleicher Form die sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2,
2. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 3 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser,
3. ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
4. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät versucht hat,
7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,
8. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2,
9. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
10. im Falle eines Faches der Evangelischen Theologie eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie bzw. er einer christlichen Kirche angehört. Der Habilitationsausschuss kann auf Empfehlung seines Mitglieds aus dem Fachbereich Evangelische Theologie über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.

(3) Die Habilitationsleistung ist in mindestens drei gebundenen Exemplaren einzureichen.

## § 5

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer

1. in einem für die Habilitation relevanten Fach ein Studium an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors in einem für die Habilitation relevanten Fach mit einem hervorragenden Ergebnis im In- oder Ausland erworben hat,
3. mindestens acht Semesterwochenstunden in der akademischen Lehre tätig gewesen ist.

(2) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben wurde bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig ist.

## § 6

## Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 4) beigelegt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist. Oder
3. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist.

## § 7

## Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet das Dekanat. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

## Habilitationsausschuss

(1) Nach der Zulassung gemäß § 7 setzt das nach dem HmbHG zuständige Organ einen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen im Sinne von § 9 dieser Ordnung.

(2) Der Ausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzende bzw. dem Dekan als Vorsitzenden und mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren. Die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachbereichs oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter delegieren, zu dem das Fach gehört, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

Die bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren der Fakultät für Geisteswissenschaften,
2. Professorinnen bzw. Professoren, die nicht hauptamtlich der Fakultät für Geisteswissenschaften angehören; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen,
3. andere habilitierte Mitglieder in der Fakultät für Geisteswissenschaften; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen,



#### 4. auswärtige Gutachterinnen und Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sind so auszuwählen, dass die Mehrheit einen möglichst engen Bezug in der Forschung zu den Fachgebieten hat, für welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Befähigung gemäß § 1 Absatz 1 nachweisen will. Ferner ernennt das nach dem HmbHG zuständige Organ zwei Ersatzmitglieder des Ausschusses und legt die Reihenfolge des Nachrückens in Fällen der Verhinderung von Ausschussmitgliedern fest.

Wird die Habilitation in einem Fach der Evangelischen Theologie angestrebt, ist sicherzustellen, dass dem Habilitationsausschuss habilitierte Mitglieder aus jedem der sechs im Fachbereich Evangelische Theologie vertretenen Fächer angehören.

### § 9

#### Verfahren im Habilitationsausschuss

(1) Über die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.

### § 10

#### Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachten, davon mindestens ein externes Gutachten und mindestens eines von einer hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer. Werden mehr als zwei Gutachten bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(4) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät können die Habilitationsschrift und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, kann das Dekanat ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen.

(5) Nach der Beendigung des Auslageverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Dekanat bzw. einem beauftrag-

ten Mitglied des Ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, so kann der Habilitationsausschuss die Schriften der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag vom Habilitationsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

### § 11

#### Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift nicht behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eignung der Themen und wählt für das Kolloquium eines aus. Wird ein Thema oder werden mehrere Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller insoweit neue Themen benennen.

(2) Das Dekanat teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens vier Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und soll eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Vortrag soll 30 bis 45 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern.

(5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses an. Neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses steht auch allen Professorinnen und Professoren sowie allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Geisteswissenschaften das Fragerecht zu.

### § 12

#### Entscheidung über das Kolloquium

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung.

(2) Beschließt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung, so entscheidet er anschließend über das Fach, für welches die Fähigkeit nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unverzüglich mitgeteilt.

(3) Lehnt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich mündlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitations-

ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneutes Kolloquium ist frühestens nach drei Monaten möglich. Darüber entscheidet der Habilitationsausschuss. § 11 gilt für das erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres Kolloquium ist ausgeschlossen.

## § 13

## Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss veröffentlicht werden. Das Dekanat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Habilitationsschrift der oder des Habilitierten abzuliefern sind. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(2) Die oder der Habilitierte muss dem Dekanat zwei Pflichtexemplare abliefern.

## § 14

## Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr oder von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen. Bei einer Habilitation in einem der Fächer der Evangelischen Theologie wird die Urkunde von der Dekanin bzw. dem Dekanin und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Evangelische Theologie unterschrieben.

(2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung zuerkannt. Im gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung beantragten Parallelverfahren wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

## § 15

## Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden.

Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

## § 16

## Widerruf der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerruf ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der letztgültigen Habilitationsordnung des vormals zuständigen Fachbereichs durchgeführt.

Hamburg, den 25. Februar 2013

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1499

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

##### Vergabenummer: 13 A 0321

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00  
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 13 A 0321  
**Trockenbauarbeiten**  
4121 G 0701 Neubau Bettenhaus
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**

- e) Ort der Ausführung:  
**BWK, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
13 A 0321 Trockenbauarbeiten  
ca. 100 m<sup>2</sup> abgehängte Decke im Außenbereich  
ca. 32 m<sup>2</sup> abgehängte Decke im Innenbereich  
ca. 35 m<sup>2</sup> nichttragende Innenwände Türen,  
Brandschutzbekleidung Stahlträger
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung am: 11. November 2013  
Fertigstellung der Leistungen am: 7. Februar 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 17. September 2013

Versand der Verdingungsunterlagen: 24. September 2013

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 11,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0321

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
15. Oktober 2013, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. November 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:  
**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**  
**Technische Fragen: Frau Häcker-Schulz,**  
**Telefon: 040/4 28 40 - 27 44**

Hamburg, den 28. August 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

767

#### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
U 40 Einkauf/Vergabe,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Anna Schubert

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 86

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des Auftraggebers: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**  
Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein
- ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**
- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:  
Schlosserarbeiten im Rahmen der Sanierung und Erweiterung Grundschule Brockdorffstraße.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
Bauauftrag  
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:  
Brockdorffstraße 64 in 22149 Hamburg  
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):  
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Die Gesamtmaßnahme soll in insgesamt sechs Bauabschnitten im Zeitraum vom Juli 2013 bis November 2015 ausgeführt werden: Geplant ist die abschnittsweise Sanierung (ca. 3.100 m<sup>2</sup> BGF) und Erweiterung (ca. 1.071 m<sup>2</sup> BGF) der Grundschule Brockdorffstraße in Hamburg.  
Hier:  
– Schlosserarbeiten  
Leistungsbeschreibung:  
Stahlgeländer Treppe/Brüstung ca. 55 lfm  
Handlauf wandseitig (Vollholz) ca. 30 lfm  
Handlauf auf Bestandsgeländer schweißen ca. 55 lfm  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
2. BA ca. von 12. Mai 2014 bis ca. 23. Mai 2014 – 10 Arbeitstage  
3. BA ca. von 10. Dezember 2014 bis ca. 20. Februar 2015 – 2 x 10 Arbeitstage  
4. BA ca. von 20. April 2015 bis ca. 1. Mai 2015 – 10 Arbeitstage
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 45262670
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose:  
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Geschätzter Wert ohne MwSt: 25 125,- Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –**
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:  
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).  
– Eigenerklärung Richtlinie Schwere Verfehlungen (Formblatt beiliegend).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder:  
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).  
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).  
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2010, 2011, 2012).
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:  
Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
SBH EU 012/2013 AS
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:  
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 9. Oktober 2013, 12.00 Uhr.  
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja  
Preis: 10,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Banküberweisung; Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: SBH Schulbau Hamburg  
Konto-Nr.: 201 015 29, BLZ: 200 000 00  
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg  
Verwendungszweck: 7005851,  
SBH VOB EU 012/2013 AS  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig ein Anforderungsschreiben an die Kontaktstelle, per Telefax oder an die E-Mail Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
10. Oktober 2013, 10.10 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
45 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
Tag: 10. Oktober 2013, 10.10 Uhr  
Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 004  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/  
Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der Behörde für  
Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Telefax: +49/40/4 28 40-20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.  
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:  
Offizielle Bezeichnung:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Rechtsabteilung (U 1)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Telefax: +49/40/4 27 92 - 71 20  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
19. August 2013

Hamburg, den 19. August 2013

**Die Finanzbehörde**

768

**Wettbewerbsbekanntmachung  
Richtlinie 2004/18/EG**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg  
 Postanschrift:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 U 40 Einkauf/Vergabe,  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Zu Händen von: Frau Kirsten Spann  
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68  
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43  
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
 Internet-Adresse(n):  
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des  
 Auftraggebers: <http://www.hamburg.de/schulbau/>  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen  
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen  
 Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)  
 verschicken:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag  
anderer öffentlicher Auftraggeber**  
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber be-  
 schafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftrag-  
 geber/Auftraggeber: Nein

**ABSCHNITT II: GEGENSTAND DES  
WETTBEWERBS/BESCHREIBUNG  
DES PROJEKTS**

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch  
den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber:  
Ergänzungsneubau berufliche Schulen H7 und

H20 am Standort Tessenowweg 3 in Hamburg-  
Nord.

I.1.2) **Kurze Beschreibung:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum  
1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushalts-  
ordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau  
Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegrün-  
det. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die  
Schulimmobilien unter Berücksichtigung der  
schulischen Belange nach wirtschaftlichen  
Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten  
und zu bewirtschaften und die mehr als 400  
Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbil-  
dung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien  
umfassen sämtliche für schulische Zwecke  
genutzten Grundstücke und Gebäude der staat-  
lichen und beruflichen Schulen. Die Grund-  
stücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m<sup>2</sup> und die  
Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m<sup>2</sup>. In dieser  
Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit der  
Durchführung des Wettbewerbs für den Ergänzungs-  
neubau der Beruflichen Schulen H7 und  
H20 am Standort Tessenowweg 3 im Bezirk Ham-  
burg-Nord beauftragt.

Der Wettbewerb ist gemäß Kapitel 2 VOF und  
§ 3 (2) RPW der FHH 2010, als nicht offener,  
hochbaulicher Realisierungswettbewerb ausge-  
schrieben für maximal 10 Teilnehmerteams, mit  
einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren.  
Das Verfahren ist gem. § 1 (4) RPW der FHH  
2010, anonym. Wettbewerbsprache ist deutsch.

Der Wettbewerbsausschuss der Hamburgischen  
Architektenkammer hat beratend mitgewirkt  
und die Registriernummer NO\_15\_13\_HRW mit  
Datum vom 21. Juni 2013 erteilt. Das Gesamtver-  
fahren wird fachlich betreut durch genius loci  
architekturcontor, Dipl.-Ing. Dietrich Hartwich,  
Hamburg.

Gegenstand des Wettbewerbs ist die hochbauliche  
Vorentwurfsplanung für einen Erweiterungs-  
Neubau für die neu entstehende Berufliche  
Schule „H27“ auf dem Grundstück der heutigen  
Beruflichen Schule H7 am Tessenowweg, im  
Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil City-Nord. Die  
Neubaumaßnahme wird erforderlich, durch die  
räumliche und organisatorische Zusammenle-  
gung der beiden Beruflichen Schulen „Beruf-  
lichen Schule für Wirtschaft und IT – City-Nord“  
(H7 – Tessenowweg) und der „Beruflichen Schule  
H20 Bramfelder See“, die aus Steilshoop an den  
Tessenowweg verlagert wird.

Insgesamt ist ein Neubauvolumen von rd. 8.500  
m<sup>2</sup> NGF zu erstellen. Dabei sind vorrangig  
Unterrichtsräume und eine Gemeinschaftsfläche  
sowie Verwaltungsbereiche auszuweisen. Der  
Erhalt eines Teils des Gebäudebestands der H7  
auf dem Wettbewerbsgrundstück ist beabsichtigt,  
wobei eine Sanierung und teilweise innere  
Umstrukturierung der Bestandsgebäude erfor-  
derlich (aber nicht Thema der Wettbewerbsauf-  
gabe) ist. Im Rahmen des Wettbewerbs sind  
lediglich Skizzen zur gestalterischen Idee für eine  
Fassadensanierung im Kontext mit dem Neubau  
gewünscht. Der Wettbewerb soll aber auch klären  
in welchem Maße ein Abbruch aus funktionalen  
und ökologisch-energetischen Gründen sinnvoll  
ist und im Rahmen der Gesamtkosten realisiert

werden kann.

Da in der Freien und Hansestadt Hamburg Umweltschutz und Nachhaltigkeit von Bautätigkeiten eine bedeutende Rolle spielen, sind diese Themen im Rahmen des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, die Minimierung der Lebenszykluskosten und die Optimierung der Energieeffizienz der Gebäude werden vorausgesetzt.

Für das hier ausgeschriebene Bauvorhaben ist im Rahmen der Wettbewerbsvorbereitung eine Kostenobergrenze für den Hochbau und technischen Ausbau in Höhe von ca. 13,1 Mio. Euro (Bruttobaukosten, KG 300 und 400 gem. DIN 276, inkl. 19% MWSt.) ermittelt worden. Die Kostenobergrenze ist im Rahmen der Vorentwurfsplanung des Wettbewerbs bereits sorgfältig zu beachten.

Die Ausloberin beabsichtigt, nach der Preisgerichtsentscheidung zunächst eine qualifizierte Kostenschätzung gem. DIN 276 aufstellen zu lassen, da die Einhaltung einer Kostenobergrenze wie auch eine wirtschaftliche Planung Voraussetzung für die Realisierung und weitere Beauftragung sind.

Auch die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind neben den Investitionskosten ein wichtiger Faktor einer langfristig wirtschaftlichen Planung und dementsprechend zu beachten. Nicht zuletzt wird die Flächenökonomie insbesondere im Verhältnis der anteiligen Verkehrsflächen für die Planungswirtschaftlichkeit von Bedeutung sein. Insgesamt soll der Entwurf gestalterisch, funktional und wirtschaftlich überzeugen.

II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 71240000

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**

III.1) **Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer:**

Der Zulassungsbereich umfasst die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und ergänzender Abkommen.

Die Auswahl der maximal 10 Wettbewerbsteilnehmer erfolgt mittels eines offenen Bewerbungsverfahrens, wobei

- 7 Teilnehmer aus der Kategorie - „Bewerber mit aufgabenbezogener Bauerfahrung“ (Anforderungen s.u.) ausgewählt werden.

Für die folgenden Kategorien finden Losverfahren statt:

- 1 Teilnehmer aus der Kategorie - „Büro mit allgemeiner Bauerfahrung“ (Anforderungen s.u.)
- 1 Teilnehmer aus der Kategorie - „Berufsanfänger“ (Anforderungen s.u.)
- 1 Teilnehmer aus der Kategorie - „kleines Büro“ (Anforderungen s.u.)

Der Bewerbung sind Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass der Bewerber über die Qualifi-

kation als Architekt verfügt und die Bewerbungsformblätter sind zwingend zu verwenden, vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Bewerbungsunterlagen inklusive der Bewerbungsformblätter sind bei der o.g. Kontaktstelle oder unter der E-Mailadresse Vergabestelle SBH@sbh.fb.hamburg.de anzufordern.

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

In diesen Formblättern sind anzugeben:

**FORMBLATT 1.1 BEWERBER – DATEN und 1.2 + 1.3 ERKLÄRUNGEN**

auszufüllen von allen Bewerbern

- Angaben über Personen- und bürobezogene Daten des Bewerbers (Bürobezeichnung, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internetadresse, rechtlicher Status, Jahr der Bürogründung, Anzahl Mitarbeiter differenziert nach Ingenieuren /sonstigen und Angestellte/Freie).
- Angabe, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen bestehen oder ob und auf welche Art, bezogen auf diesen Auftrag eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen in relevanter Weise besteht (Unternehmensstruktur; Beteiligungen, Niederlassungen etc.). (gem. § 4, Ziffer 2 VOF).
- Angabe der Personen (Name + Berufsbezeichnung/Qualifikation), die im Falle einer Beauftragung das Projekt bearbeiten, also für alle Leistungsphasen die gem. VI.2 dieser EU-Bekanntmachung im Rahmen des Wettbewerbs ausgeschrieben sind (gem. § 4, Ziffer 3 VOF).
- Formlose Erklärung, dass nach § 4 Ziffer 9 VOF keine diesbezüglichen Ausschlussgründe vorliegen.
- Verbindliche Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben.

(Im Falle der Auswahl als Wettbewerbsteilnehmer muss diese Eigenerklärung durch Kopien der Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom zuständigen Finanzamt und der Sozialkassen unverzüglich nachgewiesen werden. Ersatzweise gilt eine Bescheinigung über die Zahlungen durch den Steuerberater).

**ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER DER KATEGORIEN**

- „MIT AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG“ UND
- „MIT ALLGEMEINER BAUERFAHRUNG“ FORMBLATT 2.1 – 2.3 PROJEKTE

Angaben in vorgegebenen Bewerbungsformblättern zu 3 Projekten, die von dem Bewerber entsprechend HOAI, Leistungsbild Gebäude, mindestens LP 2–4 sowie 5 mindestens in Teilen, bearbeitet wurden.

Auszufüllen von den Bewerbern „mit aufgabenbezogener Bauerfahrung“ und „mit allgemeiner Bauerfahrung“

Für jedes Projekt Angaben zu:

- Auftraggeber/Bauherr mit Ansprechpartner (Name, Adresse, Telefonnummer),
- Projektname und Funktion/Nutzung (falls zutreffend, Angabe zum Schultyp/Art der Bildungsstätte und schulischem Nutzbereich)
- Standort (Anschrift)
- Errichtungszeitraum
- Größe in m<sup>2</sup> BGF Neubau und Angabe, welchen Umfang ggf. Sanierung und Umbaumaßnahmen betrafen
- die Gesamtbausumme (Bausumme Brutto, ohne Grundstücks- und Baunebenkosten bezogen auf die angegebene BGF) getrennt für Neubau und Maßnahmen im Bestand sowie Angabe Euro/m<sup>2</sup> BGF
- Auszeichnungen und Preise, die für das vorgestellte Projekt erzielt wurden
- Leistungsphasen, die für das vorgestellte Projekt vom Bewerber erbracht wurden (mind. LP 2 – 4 sowie 5 mindestens in Teilen, gem. HOAI, Leistungsbild Gebäude).

Die Bewerbungsformblätter sind vollständig auszufüllen und auf den vorgegebenen Unterschriftsfeldern im Formblatt 1.2 und 1.3 rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Zusätzlich zu den Formblättern sind die drei Projekte informell in einem Umfang von max. 10 Seiten DIN A4 (max. Format A4) – einseitig mit Zeichnungen und Fotos vorzustellen. Weiterhin können, unabhängig von den drei in den Formblättern 2.1 – 2.3 vorgestellten Projekten, weitere Projekte des Bewerbers in einem Umfang von max. 6 Seiten DIN A4 (max. Format A4) – einseitig, dargestellt werden, um die gestalterische Qualität des Bewerbers zu vermitteln. Diese Unterlagen sollen dem Auswahlgremium einen Einblick auch in die gestalterische Detailarbeit des Bewerbers – möglichst am ausgeführten Projekt – ermöglichen. Für jedes der 3 Projekte sollte ein Referenzschreiben des Auftraggebers oder Bauherrn beigelegt werden, das Auskunft gibt über die Qualität der Zusammenarbeit und die Leistungsfähigkeit, Projekte im Zeit- und Kostenrahmen durchführen zu können.

#### ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER DER KATEGORIE „BERUFSANFÄNGER“

Zur Kategorie ‚Berufsanfänger‘ zählen Bewerber, deren Hochschulabschluss frühestens aus dem Jahr 2003 stammt

Berufsanfänger müssen eine Kopie der Diplomezeugnisse aller Büroinhaber, Teilhaber und Entwurfsverfasser einreichen:

#### ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERBER DER KATEGORIE „KLEINES BÜRO“

Zur Kategorie ‚Kleines Büro‘ zählen Bewerber in deren Büro maximal 5 angestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung Architektur beschäftigt sind. (Weitere sonstige Mitarbeiter sind hier nicht relevant) Kleine Büros müssen eine Erklärung ihres Steuerberaters einreichen, dass das Büro maximal 5 angestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung Architektur im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre (2010, 2011, 2012) beschäftigt hat. Sollte der

Bewerber keinen Steuerberater beauftragt haben, ist eine verbindliche Eigenerklärung einzureichen.

ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN, entsprechend § 5 VOF, die zwingend von den Bewerbern eingereicht werden müssen:

Alle Bewerber haben einzureichen:

- Nachweis der beruflichen Qualifikation des Bewerbers gemäß den Angaben zum Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand (s. Abschnitt III.2). Eine entsprechende Kopie des Nachweises ist beizufügen.
- Verbindliche Eigenerklärung zu den Umsätzen aus den vergangenen 3 Jahren (2010, 2011 und 2012).
- eine Projektliste der (bis zu) letzten 10 Jahre mit Kenntlichmachung der Projekte, die mit der Aufgabenstellung vergleichbar sind.
- Erklärung, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer besteht, mit Kopie des Versicherungsscheins, oder eine Erklärung des Versicherers, dass ein Versicherungsschutz bis zu den geforderten Versicherungssummen im Falle der Beauftragung gewährt wird. Bei einer Beauftragung im Anschluss an den Wettbewerb ist ein Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro je Schadensfall für Personenschäden und 0,5 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden, nachzuweisen.
- Juristische Personen haben zusätzlich einzureichen: Nachweis über den satzungsgemäßen Geschäftszweck durch eine Kopie des Auszugs aus dem einschlägigen Register, sowie eine Erklärung, welcher Gesellschafter oder bevollmächtigter Vertreter und welcher für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe verantwortliche Mitarbeiter die an natürliche Personen gestellten Zulassungskriterien erfüllt.

Über den o.g. Umfang hinausgehende Unterlagen werden für die Auswahl nicht berücksichtigt. Bewerbungen per Fax und Email sind nicht zulässig.

Da die Amtssprache für dieses Verfahren Deutsch ist, sind alle fremdsprachige Urkunden oder Nachweise zu übersetzen. Eine eigenverantwortliche Übersetzung ist ausreichend. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Bewerber selbst.

#### AUSWAHLKRITERIEN

Als Erstes erfolgt eine Prüfung ALLER EINGEGANGENEN BEWERBUNGEN bezüglich der formalen Anforderungen:

- fristgerechter Eingang des Teilnahmeantrags,
- Zulässigkeit der Bewerbung gem. III.2,
- Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen,
- vollständig ausgefüllte Formblätter 1.1 + 1.2 + 1.3 sowie für Bewerbungen der Kategorie ‚BEWERBER MIT AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG‘ und ‚BEWERBER MIT ALLGEMEINER BAUERFAHRUNG‘,
- vollständig ausgefüllte Formblätter 2.1 – 2.3.



**AUSWAHLGREMIIUM**

Die Auswahl der 7 Teilnehmer aus der Rubrik **BEWERBER MIT AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG** erfolgt durch ein vom Auslober berufenes Gremium, in dem mindestens zur Hälfte Fachleute mit einer den Teilnehmern abverlangten Berufsqualifikation vertreten sein werden. Die freien Architekten im Auswahlgremium sind nicht identisch mit den benannten freien Fachpreisrichtern.

Voraussetzung der Auswahl durch das Gremium wird der aus den ausgefüllten Formblättern 2.1–2.3 ersichtliche Nachweis, dass der Bewerber innerhalb der 3 präsentierten Projekte Gebäude vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in den letzten 8 Jahren (Stichtag 1. Januar 2005) als Neubauten verantwortlich, mindestens mit den Leistungsphasen LP 2–4 sowie 5 mindestens in Teilen gem. HOAI, Leistungsbild Gebäude geplant bzw. realisiert hat. Hierfür werden Punkte vergeben für folgende Projekteigenschaften:

Punkte je Projekt:

**NUTZUNGSART:** – Bildungsstätte – 5 Punkte

- Oder Gebäude mit sonstiger Nutzung – 1 Punkt

**GRÖSSE:**

- mind. 7.000 m<sup>2</sup> BGF Neubau (ohne TG) – 3 Punkte
- oder mind. 3.500 m<sup>2</sup> BGF Neubau (ohne TG) – 1 Punkt

**REALISIERT, IN BAU oder GEPLANT:**

- vom Bewerber erbrachte Leistung LP2 bis einschließlich LP8 realisiert oder in Bau in 2005 oder später – 3 Punkte oder
- vom Bewerber erbrachte Leistung LP2 bis einschließlich wesentlicher Teile LP5 realisiert, in Bau oder in Planung in 2005 oder später – 1 Punkt.

Alle Bewerber mit mindestens 21 Punkten werden vom Auswahlgremium begutachtet. Für den Fall der Nichterreichung der ausgeschriebenen 7 Teilnehmerplätze für ‚Bewerber mit aufgabenbezogener Bauerafahrung‘ werden auch die Bewerber mit der nächstniedrigeren Punktezahl vom Auswahlgremium begutachtet.

Aus dem Bewerberkreis mit einer geringeren Punktzahl ergeben sich die Bewerber mit „allgemeiner Bauerafahrung“. Aus diesem Kreis wird 1 Wettbewerbsteilnehmer gelost (s.u. Losverfahren). Grundlage der Auswahl der 7 Teilnehmer aus der Rubrik ‚Bewerber mit aufgabenbezogener Bauerafahrung‘ wird der aus den ausgefüllten Formblättern 2.1–2.3 ersichtliche Nachweis, dass der Bewerber innerhalb der 3 präsentierten Projekte Gebäude vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in den letzten 8 Jahren verantwortlich geplant bzw. realisiert hat.

Das Auswahlgremium berücksichtigt folgende Aspekte mit unterschiedlicher Gewichtung:

- die architektonische Haltung bezogen auf die Gesamt-Aufgabenstellung 60 %
- die städtebauliche Konfiguration und Einfügung des Bauwerks in die Umgebung 30 %
- kostenbewusstes Bauen 10 %.

Auszeichnungen und Preise für die vorgestellten Projekte können auch Beachtung finden. Auch wird die Erfahrung des Bewerbers, ein vergleichbares Gebäude realisiert zu haben und dieses mit allen Anforderungen der behördlichen Abstimmungen und Koordination abzuwickeln, Beachtung finden und die eingereichte Übersicht der Projekte der letzten 10 Jahre wird ebenfalls zur Beurteilung hinzugezogen.

**LOSZIEHUNG**

Die Auswahl je 1 Teilnehmers aus den Kategorien

- „Büro mit allgemeiner Bauerafahrung“
- „Berufsanfänger“
- „Kleines Büro“

erfolgt in Form einer Losziehung. Es wird für jede Kategorie ein eigener Lostopf eingerichtet. Die Losziehung findet unter Aufsicht eines von der auslobenden Dienststelle unabhängigen Beamten statt.

Bei fehlenden Nachweisen oder falschen Angaben bleibt ein Ausschluss von der Wettbewerbsteilnahme vorbehalten. Für diesen Fall oder wenn ein ausgewählter Bewerber seine Teilnahme bis zum genannten Datum nicht bestätigt, werden Nachrücker (getrennt für „Bewerber mit aufgabenbezogener Berufserfahrung“, Bewerber der Rubrik „Büro mit allgemeiner Bauerafahrung“, „junges“ Büro und „kleines“ Büro) in einer Reihenfolge festgelegt und zur Teilnahme zugelassen. Die eingereichten Unterlagen der Bewerber werden nicht zurückgesandt. Alle Bewerber werden schriftlich durch die Vergabestelle (per Fax) über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens informiert. Das Protokoll wird per E-Mail durch die o.g. Kontaktstelle zugesandt.

**III.2) Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

Angaben zu einem besonderen Berufsstand: ja

Beruf angeben:

Zur Bewerbung für die Teilnahme am Wettbewerb zugelassen sind gem. § 19, Abs. 1 und 3 VOF Architekten, die Leistungen gemäß § 34 HOAI 2013 erbringen. Die Berechtigung zur Teilnahme besitzen:

- **NATÜRLICHE** Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates als Architekten (Leistungsbild im Bereich § 34 HOAI 2013) tätig sind und dementsprechend gemäß den jeweiligen Vorschriften ihres Heimatlandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachliche Anforderung wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, deren Anerkennung bezogen auf Mitgliedsstaaten der EU nach der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist und der berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt tätig zu werden.
- **JURISTISCHE** Personen, sofern sie einen für die Durchführung der Aufgabe Verantwortlichen benennen, die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

Die Bewerber müssen bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburgischen Bauordnung sein. Mehrfachbewerbungen bzw. Mehrfachteilnahme auch

einzelner Mitglieder einer Bürogemeinschaft (Partner, Freie Mitarbeiter oder Angestellte) haben das Ausscheiden der gesamten Bürogemeinschaft zur Folge. Eine Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerbers. Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Einreichungsfrist erfüllt sein.

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Art des Wettbewerbs:**  
Nichtoffen  
Geplante Teilnehmerzahl: 10
- IV.2) **Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer:** –
- IV.3) **Kriterien für die Bewertung der Projekte:**  
Die allgemeinen Kriterien beinhalten folgende Aspekte:  
– städtebauliche Konfiguration,  
– architektonische Gestaltung,  
– Gewährleistung zukunftsfähiger energetisch-ökologischer Standards,  
– Lösung projektbezogener verkehrlicher Belange,  
– Erfüllung des Funktions- und Raumprogramms,  
– Flächeneffiziente Grundrisslösung,  
– grundsätzliche Einhaltung des Baurechts,  
– Baulicher Aufwand für Baukonstruktion und betriebstechnische Einrichtungen (Die Reihenfolge der Kriterien gibt keinen Rückschluss auf deren Gewichtung).
- IV.4) **Verwaltungsangaben**
- IV.4.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/ beim Auftraggeber: SBH W 003/2013
- IV.4.2) Bedingungen für den Erhalt von Vertrags- und ergänzenden Unterlagen  
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:  
Tag: 20. September 2013, 12.00 Uhr  
Kostenpflichtige Unterlagen: nein
- IV.4.3) Schlusstermin für den Eingang der Projekte oder Teilnahmeanträge:  
Tag: 23. September 2013, 14.00 Uhr
- IV.4.4) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.4.5) Sprache(n), in der (denen) Projekte erstellt oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.5) **Preise und Preisgericht**
- IV.5.1) Angaben zu Preisen:  
Es werden ein oder mehrere Preise vergeben: ja  
Anzahl und Höhe der zu vergebenden Preise:  
Ausgelobte Summe gesamt: 84.000,- Euro (zzgl. gültiger Mehrwertsteuer).
- IV.5.2) Angaben zu Zahlungen an alle Teilnehmer:  
Die gemäß RPW der FHH 2010 ermittelte Wettbewerbssumme von 84.000,- Euro (zzgl. gültiger

Mehrwertsteuer) wird anteilig als Bearbeitungssumme (40.000,- Euro) zu gleichen Teilen an die 10 Teilnehmer für die Erbringung der in der Auslobung definierten Leistungen einschließlich Modell, bei Einreichung einer prüfungsfähigen Wettbewerbsarbeit ausgezahlt. Der andere Teil wird als Preissumme in folgender Aufteilung ausgelobt:

#### VERTEILUNG DER PREISE:

1. Preis 20.000,- Euro
2. Preis 12.000,- Euro
3. Preis 8.000,- Euro
- Anerkennung 4.000,- Euro.

Das Preisgericht ist berechtigt, eine andere Aufteilung der Preissumme gemäß §7 (2) RPW der FHH 2010, vorzunehmen.

- IV.5.3) Folgeaufträge:  
Ein Dienstleistungsauftrag infolge des Wettbewerbs wird an den bzw. an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben: ja
- IV.5.4) Entscheidung des Preisgerichts:  
Die Entscheidung des Preisgerichts ist für den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber bindend: nein
- IV.5.5) Namen der ausgewählten Preisrichter:
1. Hans-Peter Boltres, Leiter Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Bezirk Hamburg-Nord
  2. Ewald Rowohlt, Geschäftsführer SBH-Schulbau Hamburg, Finanzbehörde Hamburg
  3. Prof. Manfred Schomers, Freier Architekt, Bremen
  4. Julia Tophof, Freie Architektin, Berlin
  5. Prof. Jörn Walter, Oberbaudirektor, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
  6. Ulrich Zeiger, Freier Architekt, Hamburg
  7. Gislinde Barck, Leitung Region HIBB, SBH | Schulbau Hamburg, Finanzbehörde Hamburg
  8. Ralf Petersen, HIBB, Hamburger Institut für Berufliche Bildung
  9. N.N., Staatliche Gewerbeschule Holz, Farbe, Textil – G 6
  10. 2 x N.N., Mitglied der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
Der Wettbewerb steht in Verbindung mit einem Vorhaben oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.2) **Zusätzliche Angaben:**  
Hinweis zu IV.5.3) und IV.5.4)  
Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung zur weiteren Entwicklung und Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gemäß § 6 (2) RPW der FHH 2010. Die Ausloberin wird unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts und entsprechend § 8 (2) RPW der FHH 2010 eines der

Preisträgerteams mit der weiteren Bearbeitung des Projektes beauftragen, sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, insbesondere soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird. Beauftragt werden stufenweise Planungsleistungen bis zur abgeschlossenen Leistungsphase 5 gemäß § 34 HOAI 2013 (für die Leistungsphase 5 ggf. nur Teile – mind. die qualitätssichernden Bestandteile).

Für das hier ausgeschriebene Bauvorhaben ist im Rahmen der Wettbewerbsvorbereitung eine Kostenobergrenze für den Hoch- und technischen Ausbau in Höhe von ca. 13,1 Mio. Euro (Baukosten KG 300 und 400, inkl. 19 % MWSt.) ermittelt worden. Die Kostenobergrenze ist im Rahmen der Vorentwurfsplanung des Wettbewerbs bereits sorgfältig zu beachten.

Die Ausloberin beabsichtigt, nach der Preisgerichtsentscheidung zunächst eine qualifizierte Kostenschätzung gemäß DIN 276 aufstellen zu lassen, da die Einhaltung einer Kostenobergrenze wie auch eine wirtschaftliche Planung Voraussetzung für die Realisierung und weitere Beauftragung sind.

Die Teilnehmerteams sichern der Ausloberin mit ihrer Teilnahme zu, im Falle einer Beauftragung die sofortige Projekt-Bearbeitung im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren erbringen zu können. Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Realisierung erwartet die Ausloberin insbesondere die kurzfristige Überarbeitung des zur weiteren Bearbeitung empfohlenen Entwurfs nach den Empfehlungen des Preisgerichts und die Konkretisierung wesentlicher baulicher Standards wie auch die Erstellung einer qualifizierten Kostenschätzung (s.o.).

Die Ausloberin behält sich vor, sofern ein Teilnehmer aus der Kategorie „Junges“ oder „Kleines Büro“ oder „Büro mit allgemeiner Bauerschaft“ vom Preisgericht zur weiteren Bearbeitung empfohlen wird, für die Realisierung die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Architekturbüro zu fordern. Bei der Wahl dieses Büros ist eine Zustimmung der Ausloberin erforderlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeberin ein ausreichend besetztes Büro am Ausführungsort zu errichten und zu unterhalten. Im Falle einer weiteren Beauftragung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und sobald der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Hinweis zur Laufzeit des Wettbewerbsverfahrens: Es ist beabsichtigt ein Kolloquium ENDE Oktober 2013 durchzuführen. Die Abgabe der Entwürfe ist Anfang Januar 2014 geplant.

VI.3) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**

VI.3.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/  
Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde  
für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Telefon: +49/040/4 28 40 - 20 39

VI.3.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen:**

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.3.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von  
Rechtsbehelfen erteilt:**

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,  
Rechtsabteilung U 1,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Telefax: +49/040/4 27 92 - 71 20

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

23. August 2013

Hamburg, den 23. August 2013

**Die Finanzbehörde**

769

**Auftragsbekanntmachung**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste

Zu Händen Frau Iris Peters

Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80

Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

## ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:  
Einführung und Steuerung der externen Evaluation der Qualität aller öffentlich geförderten Hamburger Kindertageseinrichtungen.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
Dienstleistungen  
Dienstleistungskategorie Nr: 8  
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg  
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):  
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Die Qualitätsentwicklung der insgesamt ca. 1200 Hamburger Kindertageseinrichtungen wird als gemeinsame Verantwortung und Aufgabe der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), den Trägern und Verbänden von Kindertageseinrichtungen sowie dem Landeselternausschuss Kindertagesbetreuung (LEA) verstanden. Die öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen sind nach § 16 des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ bereits seit 2005 verpflichtet, die Qualität ihrer Arbeit in einem mindestens zweijährigen Rhythmus nach einem anerkannten Verfahren zu überprüfen und ihre Konzepte bei Bedarf anzupassen. Auf dieser Grundlage haben die Träger und Verbände von Kindertageseinrichtungen eigene, i.d.R. interne Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung eingeführt. Für die Weiterentwicklung der Qualität in den Hamburger Kindertageseinrichtungen ist vorgesehen, die bereits eingeführten Verfahren der Träger und Verbände um das Instrument der externen Evaluation zu ergänzen. Die Ziele der externen Evaluation sind eine fachlich fundierte Einschätzung der erreichten Qualität sowie die Identifikation von Entwicklungsbedarfen. Sie soll anknüpfend daran konkrete Empfehlungen für die Planung und Umsetzung weiterer Entwicklungsschritte und Maßnahmen formulieren. Die Ergebnisse der externen Evaluations sollen darüber hinaus eine

Grundlage für eine landesweite Berichterstattung zur Qualitätsentwicklung in den Hamburger Kitas bilden. Um der Trägervielfalt sowie den träger individuellen Qualitätsentwicklungskonzepten Rechnung zu tragen, sollen für die Evaluation der Hamburger Kindertageseinrichtungen verschiedene Verfahren bzw. Anbieter zugelassen werden. Für die Zulassung soll eine Akkreditierungsstelle eingerichtet werden. Es obliegt dem Kita-Träger, einen der akkreditierten Anbieter mit der Durchführung der externen Evaluation zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund hat die BASFI mit den Trägern und Verbänden von Kindertageseinrichtungen sowie dem LEA „Eckpunkte zur Durchführung der externen Evaluation der Qualität in Hamburger Kindertageseinrichtungen“ vereinbart. (<http://www.hamburg.de/contentblob/4010816/data/eckpunkte-evaluation-kita-qualiaet.pdf>).

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird die künftige Akkreditierungsstelle in Abstimmung mit der Auftraggeberin gestalten und betreiben. Folgende Aufgaben der zukünftigen Akkreditierungsstelle leiten sich aus dem Eckpunktepapier ab:

- Entwicklung eines Feinkonzepts für die externe Evaluation
- Definition eines Qualitätsrahmens für externe Evaluationsverfahren
- Akkreditierung von Verfahren und Anbietern von Verfahren zur externen Evaluation
- Implementierung der externen Evaluation und Prozesssteuerung
- Organisation und Moderation einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe
- Auswertung der Evaluationsergebnisse und Berichtslegung
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation.

Bei der Auftragserfüllung sind neben dem o.g. Eckpunktepapier zu beachten:

- die bundesgesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung im SGB VIII (vgl. § 22a Förderung in Tageseinrichtungen sowie § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe)
- die Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen (<http://www.hamburg.de/contentblob/118066/data/bildungsempfehlungen.pdf>)
- der Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen (<http://www.hamburg.de/contentblob/1830150/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf>).

Die Akkreditierungsstelle soll im Januar 2014 ihre Arbeit aufnehmen und im ersten Schritt das Feinkonzept vorlegen. Der Start der Feldphase (Durchführung der ersten externen Evaluationen von Kitas) ist für Ende 2014 vorgesehen. Alle Kitas des Hamburger Kita-Gutscheinsystems sollen bis Ende 2018 ein Evaluationsverfahren durchlaufen haben.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 73210000  
Ergänzende Gegenstände: 73300000  
79330000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein  
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Laufzeit: 60 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Der/die Bewerber/in hat besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen walten zu lassen. Hinweis für Bietergemeinschaften: Die geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern sich ein/e Bewerber/in zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft, hat er/sie die geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Fehlende Unterlagen können zum Ausschuss führen.  
a) Anschreiben mit Darstellung der Unternehmens- und Eigentümerstruktur, die grundsätzlich angebotenen Leistungen sowie Ansprechpartner/in für den Auftrag samt Kontaktdaten (Tel./Faxnummer, E-Mail-Adresse, Adresse).  
b) Darstellung der Personalstruktur (fest Angestellte, befristet Beschäftigte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- c) Nennung der für das Unternehmen/die Institution verantwortlichen Personen.  
d) Unterschriebene Eigenerklärung, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit in Frage stellene.  
d) Unterschriebene Eigenerklärung zur Tarif-treue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.  
f) Falls zutreffend: Unterschriebene Erklärung Bietergemeinschaft.  
Hinweis: Die erforderlichen Vordrucke für lit. d) bis f) sind rechtzeitig vor Ende der Teilnahmefrist über die E-Mail Adresse ausschreibungen@fb.hamburg.de oder per Fax unter +49 40/428 23-1364 abzufordern und mit dem Teilnahmeantrag unterschrieben einzureichen.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Der/die Bewerber/in hat besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen walten zu lassen. Hinweis für Bietergemeinschaften: Die geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern sich ein/e Bewerber/in zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft, hat er/sie die geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Fehlende Unterlagen können zum Ausschuss führen.  
a) Mitteilung des Gründungsjahrs und Darstellung der Geschäftsentwicklung der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre.  
b) Eigenerklärung, dass ordnungsgemäße Zahlungen von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt sind.  
c) Aktueller Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Der/Die Bewerber/in hat besondere Sorgfalt bei der Erstellung von Unterlagen walten zu lassen. Fehlende Unterlagen können zum Ausschuss führen.  
a) Der/die Bewerber/in hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will und diese spätestens vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen. Bei der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ist der vorgesehene zeitliche Umfang anzugeben und von den entsprechenden Personen schriftlich zu bestätigen;  
b) Wenn zutreffend: Angabe bei Bietergemeinschaften, welcher Partner welche Aufgaben und Themenstellungen übernimmt sowie wer als zentrale Ansprechperson (bevollmächtigte/r Vertreter/in) fungiert;  
c) Bestätigung, dass das Angebot, die eventuelle Präsentation und die Auftragsleistung in deut-

- scher Sprache erfolgen;
- d) Übersicht über die in den letzten 3 Jahren geleisteten wesentlichen Arbeiten (und Aktivitäten) mit Angaben des Auftragsgegenstandes, des Auftragswertes, des Leistungszeit und der Angabe der öffentlichen und privaten Auftraggeber;
- e) Angabe der Namen und der beruflichen Qualifikation der Personen, die im Falle eines Zuschlags für den Auftrag zuständig sein werden. Bei der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ist der vorgesehene zeitliche Umfang anzugeben und von den entsprechenden Personen zu bestätigen;
- f) Zusicherung, dass es bei Zuschlag eine feste Ansprechperson gibt und dass diese Person kontinuierlich zur Verfügung steht und bei personellen Veränderungen keine inhaltlichen und zeitlichen Probleme im Rahmen der Unterstützung entstehen;
- g) Bestätigung, dass zur Leistungserbringung vor Ort genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, um für den Auftraggeber eine schnelle und direkte Kommunikation zu ermöglichen;
- h) Nachweis von Qualifikation und Erfahrungen im Bereich der Qualitätsentwicklung sowie Evaluation;
- i) Nachweis von Erfahrungen und ausgewiesenen Kenntnissen im Feld frühkindlicher Bildung;
- j) Nachweis von inhaltlichen, fachwissenschaftlichen und strukturellen Kenntnissen in der Kindertagesbetreuung anhand von durchgeführten Projekten, Evaluationen oder vergleichbaren Aufträgen;
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren  
Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden:  
Geplante Mindestzahl: 3
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschrei-

bung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
2013000080
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:  
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
26. September 2013, 10.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

#### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
**Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Es handelt sich vorliegend um einen Teilnahmewettbewerb, so dass noch kein Angebot einzureichen ist, sondern nur ein Teilnahmeantrag mit den unter Ziff. III.2) genannten Unterlagen. In einem ersten Verfahrensschritt wird anhand des Teilnahmeantrags die Eignung der Bewerber geprüft. Die geeigneten Bewerber werden anschließend in einem zweiten Verfahrensschritt zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.  
– Teilnahmeanträge sind ausschließlich in Papierform mit der ergänzenden Angabe „Teilnahmeantrag 2013000080“ bei der unter Anhang A, III) angegebenen Kontaktstelle (Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg) unterschrieben einzureichen und müssen zwingend eine elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) enthalten.  
– Der Teilnahmeantrag ist ausschließlich auf dem Post- bzw. Botenwege einzureichen, Teilnahmeanträge die per Fax oder E-Mail eingehen, müssen ausgeschlossen werden.  
– Die unter III.2.1) einzureichenden Vordrucke/Eigenerklärungen sind rechtzeitig vor Ende der Teilnahmefrist über die Email-Adresse: ausschreibungen@fb.hamburg.de oder per Fax unter +49 40/428 23 - 13 64 abzu-

fordern und mit den Teilnahmeantrag unterschrieben einzureichen.

- Die Finanzbehörde behält sich vor, von den Bewerbern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigung (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Bestätigung des Versicherers usw.) in aktueller Fassung abzufordern.
- Fragen sind per E-Mail oder Fax an die in Ziffer I.1) ersichtliche Kontaktstelle bis zu 6 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist zu richten. Danach eingehende Fragen werden nicht mehr berücksichtigt.
- Bietergemeinschaften haben in dem Antrag sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Im Falle der Auftragsvergabe haften die Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch. Der Auftraggeber erwartet auch im Fall einer Bietergemeinschaft die geschlossene Erbringung der Leistung aus einer Hand. Die unter Punkt III.2.1 und III.2.2 geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.
- Sofern sich ein/e Bewerber/in zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft, hat er/sie die geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim Auftragnehmer.VI.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/  
Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,  
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: -

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
26. August 2013

Hamburg, den 26. August 2013

**Die Finanzbehörde**

770

**Öffentliche Ausschreibung  
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Universität Hamburg schreibt die Lieferung von **Designermöbeln** öffentlich nach VOL aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bis 17. September 2013 bei: Universität Hamburg, Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Herr Jeschke (Telefax: 040/42838-6638, E-Mail: [Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de](mailto:Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de)). Angebotsabgabetermin: **1. Oktober 2013.**

Hamburg, den 28. August 2013

**Universität Hamburg**

771

## Sonstige Mitteilungen

**Bekanntmachung  
einer Öffentlichen Ausschreibung  
gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A**

**Ausschreibungsnummer: C2046-13**

**a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Haus- und Lieferanschrift:  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Briefpost: 22603 Hamburg  
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

**b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB Teil A § 3 Absatz 1.

**c) Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

**d) Art des Auftrags:**

Einheitspreisvertrag

**e) Ort der Ausführung:**

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron  
DESY in Hamburg

**f) Art und Umfang der Leistung:**

Aufstockung Gebäude 35 – Zimmerer- und Trockenbauarbeiten: Liefern und Errichten von ca. 320 m<sup>2</sup> Holzrahmenwänden inkl. zugehöriger Stahlunterkonstruktion

und Gerüste; Erstellen von ca. 260 m<sup>2</sup> Trockenbau-Ständerwerken, 280 m<sup>2</sup> Abhangdecken, 260 m<sup>2</sup> Trockenestrich, sowie Liefern und Einbauen von 16 Innentüren mit Stahlzarge.

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** entfällt

h) **Losweise Vergabe:** entfällt

i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Mit der Ausführung ist innerhalb von 12 Tagen nach Aufforderung zu beginnen. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen): 20. Dezember 2013.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2046-13:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09  
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** entfällt

m) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 16. September 2013 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 17. September 2013 versendet.

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Donnerstag, den 26. September 2013 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

**C2046-13**

**Angebotstermin: 26. September 2013, Uhrzeit 10.00 Uhr**

per Briefpost/Boten zu richten an:

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**

**Haus- und Lieferanschrift:**

**Notkestraße 85, 22607 Hamburg**

**Briefpost: 22603 Hamburg**

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Donnerstag, den 26. September 2013 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

– Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

– Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:** 28. Oktober 2013

W) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Kaufmännisches Mitglied des Direktoriums des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 28. August 2013

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY**